



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

**Kontakte von zwei
baden-württembergischen Polizeibeamten
zum European White Knights of the Ku Klux Klan
(EWK KKK)**

--

**Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten
innerhalb der Polizei Baden-Württemberg**

- Bericht -

**20. August 2012
- Landespolizeipräsidium -
(Az. 3-0316.4/218)**

Vorwort

Dieser im Sinne der Transparenz des staatlichen Handelns für die Öffentlichkeit zugänglich gemachte Bericht beruht auf dem Bericht des Landespolizeipräsidenten für den Innenminister vom 14. August 2012.

Aus zwingenden rechtlichen Gründen wurde der Hinweis auf einzelne als Verschlussachen eingestufte Dokumente anderer Behörden nicht aufgenommen und die Namen handelnder Personen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes unkenntlich gemacht.

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 6
70173 Stuttgart
Tel. 0711/231-4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Inhalt

I.	Ergebnis	4
1.	Sachverhaltsfeststellung und Bewertung	4
2.	Empfehlungen	6
II.	Auftrag und Vorgehensweise.....	7
III.	Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum EWK KKK.....	8
1.	Vorbemerkung.....	8
2.	„European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK)	8
3.	Materieller Sachverhalt	10
4.	Chronologie des Verfahrens.....	10
5.	Erkenntnisgewinnung	14
6.	Rechtliche Würdigung der disziplinarrechtlichen Verfahren	15
IV.	Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg	20
1.	Erhebung möglicher rechtsextremistischer Aktivitäten.....	20
2.	Bewertung	23
3.	Ergänzende Hinweise	23
V.	Fazit und Empfehlungen.....	25
1.	Einstellungsverfahren.....	26
2.	Ausbildung	28
3.	Fortbildung	31
4.	Innerdienstliche aufbau- und ablauforganisatorische Optimierungsmöglichkeiten	33
5.	Berufsbegleitende Personalentwicklung	35

I. Ergebnis

1. Sachverhaltsfeststellung und Bewertung

- (1) Zwei baden-württembergische Polizeibeamte (P1 und P2) standen mit unterschiedlicher Dauer in der Zeit von frühestens November 2001 bis längstens September 2002 in engem Kontakt mit dem „European White Knights of Ku Klux Klan“ (EWK KKK) und dessen Anführer.
- (2) Der disziplinarrechtlich zu würdigende Vorwurf ist die zeitweise Mitgliedschaft bzw. Nähe von P1 und P2 in dem als rassistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch einzustufenden EWK KKK. Daraus leitet sich ein potenziell rechts-extremistisches Bekenntnis ab. Dieses ist als Verstoß gegen die politische Treuepflicht sowie die Neutralitäts- und Mäßigungspflicht nach §§ 70, 72 Landesbeamtengesetz (alte Fassung) bzw. § 33 Beamtenstatusgesetz zu werten. Das gezeigte Verhalten der beiden Beamten erfüllte nach den vorliegenden Erkenntnissen keinen Straftatbestand.
- (3) Gegen beide Beamte wurden ab Juni 2004 disziplinarische Maßnahmen durch die zuständigen Dienststellen geprüft und im April 2005 gegen P2 bzw. November 2005 gegen P1 in Form einer Zurechtweisung bzw. Rüge im Sinne von § 6 Abs. 2 LDO¹ (keine Disziplinarmaßnahmen) beendet. Förmliche Disziplinarmaßnahmen wurden bei P2 nicht erwogen, bei P1 waren aufgrund des Maßnahmenverbots nach § 14 Abs. 1 LDO wegen Ablauf der 2-Jahres-Frist (bei Verweis nach § 6 Abs. 1 LDO) seit dem Dienstvergehen nicht mehr möglich.
- (4) Eine Entfernung aus dem Dienst wäre im Falle des P1, der Beamter auf Lebenszeit war, nach den vorliegenden verwertbaren Erkenntnissen materiell nicht möglich gewesen. Weshalb jedoch gegen ihn nicht unverzüglich eine Disziplinarverfügung mit einer anderen Maßnahme (§§ 28 ff LDO) oder ein förmliches Disziplinarverfahren (§§ 35 ff LDO) erlassen bzw. durchgeführt wurde, lässt sich nicht mehr aufklären. Im Fall P2, der im September 2002, als die Erkenntnisse erstmals vorhaltbar waren, noch Beamter auf Probe war, hätte nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 LBG (alte Fassung) unter Verzicht auf ein Disziplinarverfahren bei unverzüglichem Tätigwerden auch die Entlassung aus dem Dienst wegen mangelnder Bewährung geprüft werden können.

¹ In der damals geltenden Fassung der Landesdisziplinarordnung (LDO) vom 24.04.1991, die seit dem 22.10.2008 durch das Landesdisziplinalgesetz (LDG) ersetzt worden ist.

- (5) Da in beiden Fällen nichtdisziplinarrechtliche Maßnahmen ausgesprochen und bestandskräftig wurden, besteht das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot im Fall P2 seit April 2008 und im Fall P1 seit November 2008. Das Verwertungsverbot bezieht sich nicht nur auf die Abschlussverfügung, sondern auf alle Daten in den Personalakten, die mit dem (Disziplinar)Verfahren in Zusammenhang stehen (bspw. Einleitung, Anhörung des Beamten, Beweiserhebung). Im Übrigen liegen insbesondere keine neuen Tatsachen vor, welche die zugrundeliegenden Dienstvergehen in einer Weise verändern, dass die im Jahr 2005 unanfechtbaren Abschlussverfügungen aufgehoben und bspw. die Entfernung aus dem Dienst verfügt werden könnte.
- (6) In der rückwirkenden Gesamtschau dauerten die disziplinarrechtlichen Verfahrensgänge vom potenziell möglichen Zeitpunkt der Einleitung (im September 2002) bis zum Abschluss der Verfahren gegen P2 (im April 2005) und P1 (im November 2005) zu lange. Die Gründe hierfür können nicht mehr aufgeklärt werden. Nach Erinnerung eines Beamten des LPP ist nicht auszuschließen, dass ein möglicher Zusammenhang mit den seinerzeit bestehenden Unsicherheiten (bis Dezember 2003) bei der Polizeiführung hinsichtlich der inhaltlichen Belastbarkeit und Verwertung der nachrichtendienstlichen Informationen mit Blick auf ein anzustrebendes, möglichst auf abgesicherte Erkenntnissen beruhendes Disziplinarverfahren gegen die Polizeibeamten bestand.
- (7) Im Zeitraum der letzten zehn Jahre ereigneten sich bei der Polizei Baden-Württemberg nach einer aktuellen Abfrage bei den Dienststellen rund 25 Vorkommnisse mit rechtsradikalen Tendenzen (überwiegend fremdenfeindliche Äußerungen, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen u.a.). Sie wurden konsequent bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und überwiegend disziplinarrechtlich geprüft. In den allerwenigsten Fällen handelte es sich um schwerwiegende Vorkommnisse.

2. Empfehlungen

Das Landespolizeipräsidium empfiehlt polizeiinterne Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention im Bereich Rechtsextremismus:

(1) Kurzfristig

- Verbesserung des Einstellungsverfahrens durch
 - ✓ gezielte Befragung der Bewerber
 - ✓ Sensibilisierung der Einstellungsberater
- Verbesserungen der Fortbildung durch
 - ✓ Informationsmaßnahmen
- Stärkung der Führungsverantwortung

(2) Mittelfristig

- Erarbeitung einer Dienstvereinbarung „Umgang mit Fehlverhalten“
- Schaffung einer anonymisierten Statistik der gesamten Polizei zu Disziplinarverfahren
- Stärkung der Bedeutung der Praxisausbilder und der ersten Führungsverantwortlichen von Nachwuchsbeamten
- Rotationskonzept für Stammpersonal in geschlossenen Einheiten
- „Organisationskultur“ als Bestandteil der Aus- und Fortbildung

II. Auftrag und Vorgehensweise

In Folge der bundesweiten Medienberichterstattung², öffentlicher Diskussion und den zahlreichen Presseanfragen wurde der Landespolizeipräsident vom Innenminister am 1. August 2012 mit der Darstellung der Geschehnisse um die Mitgliedschaft von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten im EWK KKK bis spätestens 15. August 2012 beauftragt; in der Folge wurde das Auftragsziel erweitert um die Überprüfung möglicher extremistischer Aktivitäten³ innerhalb der Polizei Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren.

Zur Bearbeitung des Auftrags wurde wie folgt vorgegangen:

- Gemeinsame Besprechung im Innenministerium Baden-Württemberg am 3. August 2012 unter Leitung des Landespolizeipräsidenten mit Vertretern der Abteilung 3/Landespolizeipräsidium (LPP), Abteilung 4 des Innenministeriums, Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW), Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW), Polizeipräsidium (PP) Stuttgart (S), Bereitschaftspolizeipräsidium (BPP) Baden-Württemberg, Bereitschaftspolizeidirektion (BPD) Böblingen (BB).
- Ressortspezifische Erhebung und Auswertung noch vorhandener und rechtlich verwertbarer Akten⁴ zum Gesamtkomplex der Mitgliedschaft von P2 und P1 im EWK KKK durch die Besprechungsteilnehmer.
- Befragung von Zeitzeugen.
- Prüfung der disziplinarrechtlichen Verfahrensgänge im Hinblick auf rechtliche Schranken der Verwertbarkeit der Akten und Informationen.
- Landesweite Abfrage der baden-württembergischen Polizeidienststellen nach bekanntgewordenen rechtsextremistischen Aktivitäten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über disziplinarrechtliche, strafrechtliche und sonst bekannt gewordene Vorgänge in diesem Zusammenhang durch Erlass des IM/LPP vom 6. August 2012.

² beispielhaft: BILD-Online vom 30.07.2012, Online Focus vom 31.07.2012, Tageszeitung (taz) vom 01.08.2012, Süddeutsche Zeitung vom 01.08.2012

³ Die Auftragsinterpretation wurde angesichts des engen Zeitfensters (zunächst) auf rechtsextremistische Aktivitäten beschränkt.

⁴ Die Verwendung von Ermittlungsakten des BKA/BAO Trio bzw. des LKA/Soko Parkplatz betreffend der Zeugen P2 und P1 im Verfahren wurde von der sachleitenden Generalbundesanwaltschaft unter Vorbehalt der Zustimmung von P2 und P1 für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand gestellt. P2 gab hierzu seine Zustimmung ausdrücklich nicht.

III. Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum EWK KKK

1. Vorbemerkung

Der vollständigen Aufklärung und Untersuchung der Thematik stehen das rechtlich zwingende weitreichende Lösungsgebot und das damit korrespondierende Verwertungsverbot nach der Landesdisziplinarordnung (LDO) bzw. des aktuell geltenden Landesdisziplinalgesetzes (LDG) entgegen. Diese beziehen sich auf die erlassenen Verfügungen gegen P1 und P2 und auf alle Inhalte in den Personalakten, die mit dem (Disziplinar)Verfahren in Zusammenhang stehen. In Literatur und Rechtsprechung ist nicht zweifelsfrei geklärt, ob es damit rechtlich untersagt ist, andere Informationsquellen wie Sachakten, Strafvernehmungen oder Erinnerungen von Zeitzeugen zur Überprüfung des sachgerechten Handelns der Disziplinarbehörden auszuwerten, wenn eine rechtliche Belastung der betroffenen Beamten P1 und P2 ausgeschlossen werden kann bzw. mit deren Einverständnis erfolgt. Es entspricht wohl dem Willen des Gesetzgebers, nach der (für Neufälle) geltenden gesetzlichen Regelung (nachdem nunmehr die Vernichtung der Unterlagen als Regelfall vorgesehen ist und es eines Antrags des Betroffenen bedarf, um dies zu verhindern) das Verwertungsverbot strikt anzuwenden. Eine Verwertung der aus dem Disziplinarverfahren gegen die Beamten P1 und P2 stammenden Unterlagen ist daher nur in engen Grenzen für die nachträgliche Überprüfung der Verfahrensabläufe möglich, wenn die Beamten daraus keine dienstrechtlichen Nachteile erleiden und die Informationen in evtl. weiteren Disziplinarverfahren nicht verwendet werden.

Einzelne Sachakten (nicht Personalakten) im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen dem LfV BW und dem Innenministerium sind ebenso noch vorhanden, wie Sachinformationen auf Grundlage der beim LfV BW bestehenden KKK-Akten. Der sehr rudimentäre Umfang der Sachakten des Referats 32 beim Innenministerium lässt die damaligen Vorgänge im Hinblick auf das Verwaltungshandeln nur eingeschränkt nachvollziehen.

2. „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK)

Der amerikanische Geheimbund „Ku Klux Klan“ (KKK) wurde im Dezember 1865 in den Südstaaten der USA gegründet. Das Ziel war, die traditionelle Lebensweise in den Südstaaten nach dem Bürgerkrieg zu erhalten. Ein zentrales Thema spielte dabei die Rassentrennung. Im Jahr 1915 wurde der KKK in den USA neu gegründet. Erneuten Zulauf erhielt der KKK in den USA, als dort im Jahre 1954 die Rassentrennung in den Schulen aufgehoben wurde. Es bildeten sich in der Folgezeit viele ein-

zelne unabhängige Gruppierungen des KKK mit der Konsequenz, dass diese einzelnen Gruppierungen später auch in Deutschland jeweils eigenständige KKK-Ableger bildeten.

Der KKK bezeichnet sich selbst als rassistische Bewegung und ist auch stark antisemitisch ausgerichtet. Er setzt sich für ein „freies, weißes, gesundes Amerika“ und für die Vorherrschaft der weißen Rasse ein; seine Anhänger bedienen sich zahlreicher pseudoreligiöser Rituale, von denen sie sich eine „magnetische Außenwirkung“ versprechen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden erstmals im Jahr 1980 Aktivitäten bekannt, als von Angehörigen der US-Stationierungskräfte unter Mitwirkung deutscher Gesinnungsgenossen im Raum Bitburg-Wittlich eine Gruppierung gegründet wurde. Die Aktivität endete mit Rückversetzung des Gründers in die USA im Jahr 1991. Im gleichen Jahr kam es erneut zu einer Gründung einer deutschen KKK-Gruppe. In diesem Zusammenhang kam es in Königswusterhausen/Brandenburg zu einer Kreuzverbrennung, bei der eine Hakenkreuzfahne gezeigt und verfassungsfeindliche Lieder gesungen wurden. Gegen die Beteiligten wurde ein Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB eingeleitet, das jedoch gemäß § 170 StPO durch den GBA eingestellt wurde. Für längere Zeit gab es dann keine neuen Erkenntnisse über die Gründung deutscher KKK-Gruppen.

Erst wieder im Herbst 1998 wurde eine Homepage einer Gruppierung im Internet bekannt, die sich als deutsche Sektion des Ku Klux Klans (EWK KKK) ausgab. Diese Homepage war nur kurzzeitig im Internet aufrufbar.

Die „European White Knights of the Ku Klux Klan – Realm of Germany“ (EWK KKK) wurde am 1. Oktober 2000 unter Führung eines deutschen Rechtsextremisten gegründet. Dieser wurde kurz danach in den USA im Rahmen einer so genannten „Rallye“ der „Mississippi White Knights of the KKK“ zum Grand Dragon (Klan-Führer) ernannt. Der Klan EWK KKK bestand aus etwa 20 Mitgliedern (darunter auch P1 und P2), die außer in Baden-Württemberg in Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern wohnhaft waren. Die bekannt gewordenen Veranstaltungen und Riten (bspw. Aufnahmezeremonien) wurden - soweit den Behörden bekannt – von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen. Das öffentliche Auftreten des EWK KKK beschränkte sich im Wesentlichen auf Veröffentlichungen im Internet. Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die nachrichtendienstlich bekannt gewordenen Mitglieder des EWK KKK in Zusammenhang mit ihren EWK KKK-Aktivitäten Straftaten begangen haben.

Der KKK bzw. die in Deutschland auftretenden Gruppen des KKK wurden im Jahr 2001 zum Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der

Länder erhoben. Zuvor wurden die Gruppen des KKK als rechtsextremistischer Verdachts- bzw. Prüffall bearbeitet. Der KKK fand in der öffentlichen Berichterstattung des BfV und des LfV BW keine Erwähnung. Das war nicht angezeigt, da es sich beim EWK KKK nur um eine kleine Organisation handelte, die zudem agierte, ohne öffentlich wahrgenommen zu werden. Eine Nichterwähnung einer Organisation im Jahresbericht des LfV lässt schlechterdings keine Rückschlüsse auf die Beobachtung oder Nichtbeobachtung einer solchen Organisation zu, eben so wenig auf die Intensität der Beobachtung.

Nach Mitteilung des LKA BW wurden seit dem Jahr 1999 in Baden-Württemberg fünfzehn Straftaten im Zusammenhang mit Politisch motivierter Kriminalität (PMK) Rechts und dem KKK im Allgemeinen oder seinen Ablegern polizeilich erfasst. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Beleidigungen, Propagandadelikte, Volksverhetzungen, Sachbeschädigungen oder Körperverletzungsdelikte, bei denen bspw. bei Tatausführung eine KKK-Kapuze/Kutte getragen wurde. Keine dieser Taten waren dem EWK KKK zuzurechnen.

3. Materieller Sachverhalt

Die beiden Polizeibeamten P1 und P2 hatten ab Spätherbst 2001 Kontakt zum EWK KKK und dessen Vorsitzenden.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2002 bzw. spätestens September 2002 haben sie sich distanziert. Es existieren fünf Bilder des P1/P2, die diese vor dem Hintergrund von Fahnen und Zeichen des KKK zeigen.

4. Chronologie des Verfahrens

– 31. Mai 2002: Unterrichtung des Innenministeriums durch das LfV BW

Nach gesicherter nachrichtendienstlicher Identifizierung der Polizeibeamten P1 und P2 wurde das Landespolizeipräsidium durch das LfV BW in einem persönlichen Gespräch über die Mitgliedschaft von P1 und P2 im EWK KKK informiert. Hierüber existiert ein Aktenvermerk des LfV BW vom 3. Juni 2002. Es wurde zudem mitgeteilt, dass diese Informationen aus einer Maßnahme nach dem G 10 - Gesetz stammen. Das BfV sei im Grundsatz bereit, diese Maßnahmen offen zu legen. Im Gespräch wurde zudem erörtert, inwieweit polizeiliche (straftprozessuale) Maßnahmen eingeleitet werden könnten. Das Landespolizeipräsidium bat seinerzeit um einen Bericht, in dem kenntlich gemacht werden sollte, welche Informationen verwertbar und ggf. auch vorhaltbar sind. In der aktuellen Befragung erinnerten sich die damals im Landespolizeipräsidium mit dem Vorgang befassten

Personen lediglich daran, dass es in diesem und weiteren Gesprächen mit dem LfV BW stets primär um die Verwertbarkeit der Informationen ging.

– **6. Juni 2002:** Schreiben des LfV BW an das IM BW/LPP

In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die zwei Polizeibeamten P1 und P2 in engem Kontakt zu dem rechtsextremistischen Beobachtungsobjekt EWK KKK stehen und die Informationen zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten gemäß §§ 89 und 130 StGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 6a und Satz 2 G 10 - Gesetzes übermittelt werden. Ferner wurde auf die Kennzeichnungs- und Löschungspflichten und die Zweckbindungsregelung des G 10 - Gesetzes sowie die besondere Schutzbedürftigkeit des Materials hingewiesen. Gleichwohl seien die genannten Erkenntnisse grundsätzlich vorhaltbar. Gegen drei weitere benannte Polizeibeamte war das Material jedoch nicht belegbar.⁵

– **21. Juni 2002:** Interner Aktenvermerk des LfV BW

Auf Bitten des Landespolizeipräsidiums fand am 20. Juni 2002 in der Sache ein erneutes Gespräch im Innenministerium zwischen LfV BW und Landespolizeipräsidium statt. Es ging vorrangig noch einmal um die Zuverlässigkeit und den Umfang der vorliegenden Erkenntnisse. In dem Gespräch wurde Einigung darüber erzielt, dass zum damaligen Zeitpunkt Exekutivmaßnahmen gegen die identifizierten Polizeibeamten P1 und P2 wegen fehlender rechtlicher Begründung eines Einsatzes nicht durchführbar seien. Es wurde vereinbart, dass der Verfassungsschutz versuchen werde, die Erkenntnissituation zu verdichten. Es erfolgten entsprechende interne Anweisungen des LfV BW.

– **1. Juli 2002:** Vertraulicher Vermerk des Landespolizeipräsidiums zur Information der Hausspitze des Innenministeriums (IM BW)

Ausweislich eines Vermerks informierte das Landespolizeipräsidium die Hausspitze des IM über den Ausgangssachverhalt und den Stand der Erörterungen mit dem LfV BW. Es wurde ferner mitgeteilt, dass verwertbare tatsächliche Anhaltspunkte für polizeirechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen gegen die Angehörigen und Kontaktpersonen des EWK KKK seinerzeit nicht vorlagen. Es wurden dienstrechtliche, polizeirechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen in Abhängigkeit von gewonnenen weiteren Erkenntnissen des LfV BW in Aussicht gestellt.

Der vertrauliche Vermerk konnte lediglich als Mehrfertigung in Versandversion in den Sachakten der Abt. 4 des IM aufgefunden werden; die Originalausfertigung des Landespolizeipräsidiums ist nicht auffindbar. Die seinerzeit mit dem Vermerk befassten Personen des Landespolizeipräsidiums gingen in ihrer Befragung an-

⁵ Die Hinweise konnten im weiteren Verlauf der nachrichtendienstlichen Beobachtung nicht erhärtet bzw. überhaupt belegt werden.

gesichts der Versandversion davon aus, dass dieser Vermerk das Landespolizeipräsidium verlassen haben müsse. Eine konkrete Erinnerung fehlt den damals Beteiligten ebenso wie die Erinnerung an einen möglichen Rücklauf des Vermerks.

Die damals die Hausspitze des IM repräsentierenden Personen konnten sich an den Vermerk nicht erinnern.

– **29. August 2002:** Interner Vermerk des LfV BW

Am 28. August 2002 fand ein weiteres persönliches Gespräch zwischen dem Landespolizeipräsidium und dem LfV BW statt. Im Rahmen dessen wurde u.a. die Erkenntnislage gegen die Polizeibeamten P1 und P2 erörtert. Im Ergebnis blieb es bei den mit Schreiben vom 6. Juni 2002 vorhaltbaren Erkenntnissen. Ferner hatte das LfV BW vorgetragen, dass das BfV keine Einwände gegen das möglicherweise von der Polizei beabsichtigte Befragen der Polizeibeamten P1 und P2 hätte, jedoch mit der Einschränkung, dieses wegen operativer Maßnahmen nicht vor Mitte September 2002 durchzuführen. Das Landespolizeipräsidium zeigte sich damit einverstanden. Nach dessen Aussage solle eine Information der Polizeidienststellen von P1 und P2 Mitte September vorgenommen werden.

Ferner wurde überlegt, ob es im Zusammenhang mit der damals geplanten Anspracheaktion der Verfassungsschutzbehörden gegenüber der rechtsextremistischen Szene Sinn machen würde, die Internetseite des EWK KKK mit dem Ziel zu sichern, ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren wegen § 130 StGB gegen Unbekannt einleiten zu können.

– **16. September 2002:** Handschriftliche Notiz des LfV BW

Wie sich aus einer handschriftlichen Notiz des LfV BW ergibt, hat dieses nach Kontakten Anfang September 2002 zum BfV dem Landespolizeipräsidium am 16. September 2002 mitgeteilt, dass nunmehr Sicherheitsgespräche mit den Polizeibeamten geführt werden könnten. Das Landespolizeipräsidium wolle, so der handschriftliche Vermerk, aber zunächst noch den Stand der Ermittlungen beim LKA BW erfragen und dann das Weitere veranlassen.

Die damals Zuständigen beim Landespolizeipräsidium können sich an ein entsprechendes Gespräch nicht erinnern. Sie mutmaßen jedoch, dass möglicherweise ein Ermittlungsverfahren beim LKA BW aufgrund der mutmaßlich gesicherten Homepage des EWK KKK in Auftrag gegeben worden war und man zunächst dessen Erkenntnisse abwarten wollte. Das LKA BW hat allerdings keine Hinweise, dass es zwischen dem Jahr 2000 und 2004 eigene operative Maßnahmen aufgrund der Erkenntnisse zum EWK KKK durchgeführt hat.

Für den langen Zeitlauf bis zum nächsten Schreiben des LfV BW am 22. Dezember 2003 (15 Monate ohne erkennbare Aktivität des Landespolizeipräsidiums) haben die damals im Innenministerium zuständigen Personen keine Erinnerung oder Erklärung.

- **22. Dezember 2003:** Schreiben des LfV BW an das IM/LPP

In dem nicht als Verschlussache eingestuftem Schreiben vom 22. Dezember 2003 wird Bezug genommen auf die erfolgten Gespräche und das Schreiben vom 6. Juni 2002. Inhaltlich wird mitgeteilt, dass nach internen Meinungsverschiedenheiten und dem Auseinanderbrechen der Gruppierung keine Aktivitäten des EWK KKK mehr festgestellt werden. In diesem Schreiben wird nochmals bestätigt, dass die Polizeibeamten P1 und P2 in engem Kontakt zu dem rechtsextremistischen Beobachtungsobjekt EWK KKK und dessen ehemaligem Leiter standen. Ferner seien über operative Maßnahmen die Festplatten des Computers des Leiters des EWK KKK erworben worden. Das darauf festgestellte Bildmaterial zeigt P1 und P2 in einer Wohnung, in der im Hintergrund Fahnen und Zeichen des KKK zu sehen sind. Ferner war eine Telefonnummer auf der Festplatte verzeichnet, deren Anschlussinhaber P1 war.

- **23. Januar 2004:** Nochmalige Übersendung des Schreibens vom 6. Juni 2002

Das Schreiben des LfV BW an das IM/LPP vom 6. Juni 2002 wurde auf Anforderung des IM/LPP am 23. Januar 2004 per Fax nochmals übersandt. Nach einer handschriftlichen Notiz des LfV BW „wurde Bericht erneut versandt, da nicht mehr auffindbar im IM“. Das Schreiben vom 6. Juni 2002 war im Schreiben vom 22. Dezember 2003 als Bezug aufgeführt.

- **18. März 2004:** Interner Vermerk IM/Ref. 32 (Kriminalitätsbekämpfung) an IM/Ref. 35 (Personal)

In dem Vermerk wurde der Sachstand gegenüber dem Personalreferat mit Blick auf die weitere Veranlassung disziplinarischer Ermittlungen dargestellt.

- **24. Mai 2004:** Schreiben IM/Ref. 35 an das Bereitschaftspolizeipräsidium (BPP) und die LPD Stuttgart II (jetzt PP Stuttgart) mit der Bitte, disziplinarrechtliche Ermittlungen zu veranlassen und die Verfahren gegebenenfalls abzustimmen.
- **8. November 2004:** Auf Nachfrage der LPD Stuttgart II bestätigt das LfV BW schriftlich, dass die Einlassungen P1 und P2 im Wesentlichen der Wahrheit entsprechen.
- **22. Januar 2005:** Mitteilung BPP an IM/Ref. 35

Als Sanktion ist für P2 eine Zurechtweisung (keine Disziplinarmaßnahme) beabsichtigt. Ein Mitarbeiter bei Referat Ref. 35 erinnert sich nur noch dunkel an den Fall und meint, man habe seinerzeit dem P2 Naivität unterstellt und ihn als Mitläu-

fer - trotz Probebeamtenverhältnis - nicht härter sanktionieren wollen als den Lebenszeitbeamten P1.

- **08./16. Februar 2005:** Mitteilung LPD Stuttgart II an IM/Ref. 35

Als Sanktion für P1 ist ein Verweis beabsichtigt.

- **18./31. März 2005:** Mitteilung IM/Ref. 35 an LPD Stuttgart II und BPP

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den vorgesehenen Verfahrensabschluss.

- **26. April 2005:** Mitteilung BPP an IM/Ref. 35

Es wird eine Mehrfertigung der Verfügung über den Abschluss des Verfahrens übersandt.

- **16. November 2005:** Mitteilung des PP Stuttgart an IM/Ref. 35

Das Disziplinarverfahren gegen P1 wurde wegen Zeitablaufs eingestellt und im Übrigen eine Rüge (außerhalb des Disziplinarverfahrens) ausgesprochen.

Die damals beim PP Stuttgart Zuständigen erinnern sich nur noch dunkel an den Fall und haben keine Erklärung für die lange Verfahrensdauer von 18 Monaten.⁶

Mangels Rechtsmittelanlegung wurden beide Verfügungen nach Ablauf jeweils eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig.

5. Erkenntnisgewinnung

Die Darstellung des Verfahrensablaufs beruht im Wesentlichen auf Akten des LfV BW, auf sehr rudimentären Sachaktenbeständen des IM/LPP (Ref. 32), der genannten Erinnerung bzw. Nichterinnerung der vom Landespolizeipräsidentium und der Abteilung 4 des IM persönlich (größtenteils telefonisch) befragten „Zeitzeugen“ und Berichten des BPP, des PP Stuttgart und des LKA BW. P2 wurde von seiner Dienststelle angesprochen und hat Angaben zur Sache verweigert und auch die Verwendung der Unterlagen der Befragung im Rahmen der Soko Parkplatz abgelehnt. P1 wurde ebenfalls von seiner Dienststelle befragt. Er hat geantwortet und der Verwertung der ihn betreffenden Akten der Soko Parkplatz zugestimmt.

⁶ Das PP Stuttgart teilte aktuell mit, dass die Verfahrensdauer im konkreten Fall (wie auch in anderen damaligen Disziplinarfällen) als nicht akzeptabel erachtet werde und verweist auf die in der Folgezeit erfolgten Optimierungen der internen Verfahrensprozesse im Zusammenhang mit Disziplinarermittlungen. So sei beispielsweise zum 1. August 2009 bei der Stabsstelle Recht des PP Stuttgart eine (ständige) Ermittlungsführerin eingesetzt worden, die ausschließlich mit Disziplinarermittlungen beauftragt sei.

6. Rechtliche Würdigung der disziplinarrechtlichen Verfahren

Die rechtliche Würdigung der disziplinarrechtlichen Verfahren leidet unter den zwingenden rechtlichen Verwertungsverboten. Die dargestellten Maßnahmen erfolgten unter der Geltung der Landesdisziplinarordnung (LDO) vom 25. April 1991, die seit dem 22. Oktober 2008 durch das Landesdisziplinalgesetz (LDG) ersetzt worden ist.

(1) Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs

Nach § 14 LDO (jetzt § 35 LDG) durfte ein Verweis nach zwei Jahren, eine Geldbuße oder Gehaltskürzung nach drei Jahren und eine Zurückstufung nach sieben Jahren seit der Beendigung des Dienstvergehens nicht mehr ergehen (nach der geltenden Regelung ist eine Gehaltskürzung noch fünf Jahre danach möglich, sonst keine Änderungen). Grund für die abgestuften Fristen (und das Fehlen einer Fristsetzung für die schwersten disziplinarischen Sanktionen wie Entfernung aus dem Dienst) ist, dass bei diesen leichteren Sanktionen die Pflichtenmahnung an den betroffenen Beamten - und nicht seine Entfernung aus dem Dienst wegen eines zerstörten Vertrauensverhältnisses - das Ziel der Maßnahme darstellt, die nur bei einem entsprechenden zeitlichen Zusammenhang mit der Verfehlung sinnvoll ist.

Die Frage eines möglichen Maßnahmenverbots hängt also - auch nach der Neuregelung - von der hypothetisch zu verhängenden Disziplinarmaßnahme ab. Diese wird sich häufig erst nach der Klärung des dem Dienstvergehen zugrundeliegenden Sachverhalts bestimmen lassen. Mithin war die Einleitung und Durchführung von Vorermittlungen nach § 27 LDO ab Juni 2004 durch die betroffenen Dienststellen gerechtfertigt, auch wenn sich aus den zugrundeliegenden Erkenntnissen des Verfassungsschutzes ergab, dass das verfolgbare Dienstvergehen wohl Mitte 2002 mit dem Abbruch des Kontakts zu den EWK KKK geendet hatte und weitere verfolgbare Handlungen der Beamten nicht erkennbar waren.

Die vom PP Stuttgart mit Schreiben vom 16. Februar 2005 gegen den Beamten P1 vorgeschlagene Maßnahme eines Verweises nach § 6 Abs. 1 LDO hätte allerdings wegen der abgelaufenen Maßnahmefrist von zwei Jahren aus § 14 Abs. 1 LDO bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verhängt werden dürfen; möglich wäre allenfalls eine Geldbuße nach § 7 LDO (Maßnahmefrist von drei Jahren nach § 14 Abs. 2 LDO) gewesen, ebenso Maßnahmen im förmlichen, gerichtlichen Disziplinarverfahren.

Für die Entscheidung der Bereitschaftspolizei spielte hinsichtlich des Beamten P2 diese Frage keine Rolle, da bereits mit dem Maßnahmevorschlag an das LPP der Ausspruch lediglich einer missbilligenden Äußerung im Sinne von § 6 Abs. 2 LDO beabsichtigt wurde, die keine Disziplinarmaßnahme darstellt.

(2) Bindungswirkung der getroffenen Entscheidungen

Nach § 118 Abs. 1 LDO durften Verweis und Geldbuße als schwächste potenzielle Disziplinarmaßnahme nach Ablauf von fünf Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und Personalmaßnahmen nicht berücksichtigt werden; der Beamte gilt (so das Gesetz) nach Ablauf der Frist als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen. Dies gilt analog auch für die (schwächere) Rüge bzw. Zurechtweisung außerhalb des Disziplinarverfahrens, wobei hier das Verwertungsverbot schon nach drei Jahren eintritt. Das Verwertungsverbot bezieht sich demnach auf die Rüge bzw. Zurechtweisung und auf alle Daten in der Personalakte, die damit in Zusammenhang stehen.

Die Frist begann mit dem Tag der Rüge bzw. Zurechtweisung mit einer Frist von drei Jahren nach § 118 Abs. 4 LDO entsprechend (nunmehr nach § 42 Abs. 3 LDG zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens).

In beiden Fällen besteht ein Verwertungsverbot; seit April 2008 (P2) bzw. seit November 2008 (P1).

Nach § 40 Abs. 2 LDG kann eine unanfechtbare Disziplinar-Abschlussverfügung nur aufgehoben werden, wenn

- ein straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliches Urteil rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen im Verfahren nach § 14 Abs. 1 LDG bindend wären und von den Feststellungen in der Verfügung wesentlich abweichen,
- der Beamte glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das im Verfahren nicht nachgewiesen werden konnte, oder
- die Disziplinarbehörde von (neuen) Tatsachen erfährt, welche die Bewertung des zugrundeliegenden Dienstvergehens - ggf. zusammen mit anderen Handlungen - in einer Weise verändern, dass als Folge die Entfernung aus dem Dienst angenommen werden kann.

Dies gilt analog erst recht bei nichtdisziplinarrechtlichen Maßnahmen wie Rüge und Zurechtweisung.

Keine dieser Voraussetzungen liegt derzeit vor; insbesondere folgen aus den aktuellen Pressemeldungen oder strafprozessualen Umfeldermittlungen im Zusammenhang mit dem Mord an der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter keine Anhaltspunkte, die grundsätzlich andere, als mit den Verfügungen sanktionierte Sachverhalte ergeben würden.

Im Übrigen ist die Aufhebung einer Abschlussverfügung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 LDG längstens bis zum Eintritt des Verwertungsverbots zulässig, da der Beamte danach als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen gilt. Die Einleitung eines neu-

en Disziplinarverfahrens wegen der bekannten Vorwürfe ist nach dem in § 41 LDG statuierten Verbot der Doppelbestrafung ohnehin ausgeschlossen.

Laut Berichten der Dienststellen von P1 und P2 haben sich die beiden Beamten in der Zwischenzeit nichts mehr zuschulden kommen lassen. Gegen den Beamten P1 ist am 12. April 2011 beim PP Stuttgart allerdings ein anonymer Hinweis eingegangen, der P1 als „unerträglichen Rassist“ bezeichnet und dessen feindselige Einstellung gegen Homosexuelle und Ausländer sowie S 21-Gegner behauptet. Gegen den Beamten wurden Verwaltungsermittlungen eingeleitet, im Ergebnis konnte jedoch kein Fehlverhalten konkretisiert werden.

P2 gehörte bei Kenntnisnahme des BPP von dessen Fehlverhalten (2004) zur Bereitschaftspolizei. Das innerdienstliche und - soweit bekannt - auch das außerdienstliche Verhalten von P2 wird, außer dem Sachverhalt im Zusammenhang mit dem EWK KKK, als tadellos bezeichnet. Er gilt als beliebter, unauffälliger und zuverlässiger Kollege mit guten Leistungen, die sich fortgesetzt und auch anlässlich seiner Bewerbungen zum Auswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in den dazu erstellten Aufstiegseignungsvermerken niedergeschlagen haben. P2 war in vielen Einsätzen mit "rechtem Hintergrund" eingesetzt. Dabei konnten keine Anhaltspunkte für fehlende Neutralität festgestellt werden. In einem Gespräch am 8. August 2012 mit seinem Dienststellenleiter hat P2 betont, nach dem damaligen Vorfall keinerlei Kontakte zur rechten oder rechtsextremistischen Szene gehabt zu haben. Dies entspreche auch nicht seiner Einstellung.

(3) Materielle Bewertung des Disziplinarverfahrens und der erforderlichen Disziplinarmaßnahmen

Die zeitweise Mitgliedschaft der Polizeibeamten P1 und P2 in der Gruppierung EWK KKK erfüllte nach vorliegender Erkenntnislage keinen Straftatbestand. Weder war die Gruppierung oder deren Kennzeichen verboten, noch waren Aktivitäten wie Propagandadelikte oder Volksverhetzung durch die Polizeibeamten festzustellen. Der Vorwurf betrifft allein den engen Kontakt zu dem als rassistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch einzustufenden EWK KKK und daraus abzuleitende als rechtsextremistisch einzustufende politische Bekenntnisse.

Als potentielle Dienstvergehen sind Verstöße gegen die politische Treuepflicht sowie die politische Neutralitäts- und Mäßigungspflicht gemäß §§ 70, 72 Landesbeamten-gesetz (in der alten Fassung) bzw. § 33 Beamtenstatusgesetz anzunehmen. Diese werden in Rechtsprechung und Literatur typischerweise als „mittelschwere“ oder ggf. als „leichte“ Dienstvergehen eingeordnet, solange damit keine Verwirklichung von Straftatbeständen einhergeht.

So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung⁷ zum „Radikalenerlass“ den Grundsatz aufgestellt, dass das „Haben“ einer radikalen oder verfassungsgegnerischen Überzeugung und deren bloße Mitteilung nicht die Treuepflichten verletzen (so z. B. die bloße Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen extremistischen Partei). Bei Folgerungen für die Art der Erfüllung der Dienstpflichten oder Angriffen gegen den Staat und die Verfassungsordnung können allerdings Dienstvergehen vorliegen. Zu berücksichtigen sind dabei auch Einzelfallumstände wie zum Beispiel eine nachträgliche Distanzierung.

„Schwere“ Dienstvergehen, aufgrund derer die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt ist, liegen erst bei Verwirklichung von Straftaten vor (BVerwG, Beschluss vom 21.12.2012, 2 B 29/10).

Als Beispiele aus der Rechtsprechung zur Einschätzung der Schwere des vorliegenden Dienstvergehens seien genannt:

- **BVerwG, Beschl. v. 21.12.2010, 2 B 29/10 (NVwZ-RR 2011, 413-416):**
Aberkennung des Ruhegehalts wegen Erfüllung der Straftatbestände §§ 86, 86a StGB (Verbreitung von Propagandamitteln sowie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
- **BVerwG, Beschl. v. 17.05.2001, 1 DB 15/01 (NVwZ 2001, 1410-1413):**
Geldbuße gegenüber Polizeibeamtem wegen Tragens eines SS-Siegelrings und Teilnahme an Feiern und Konzerten der Skinhead-Szene
- **BVerwG, Urteil v. 16.06.1999, 1 D 74.98 (BVerwGE 113, 347-355):**
Gehaltskürzung (5 % für 1 Jahr) wegen Verteilens einer Skizze zur „Entausländereung Deutschlands“ durch Bundesgrenzschutzbeamten
- **OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 04.08.1995, 3 A 11324/95:**
Kürzung der Dienstbezüge (5 % für 2 Jahre) eines Polizeibeamten wegen rechtsradikaler, ausländerfeindlicher Äußerungen „Beifall für das Anzünden eines Ausländerheims“, „erlaubtes Knüppeln von Bimbos“
- **BayVGH, Urteil v. 11.07.2007, 16a D 06.2094:**
Zurückstufung und Beförderungssperre wegen (öffentlicher bekannter) Leugnung des Holocaust durch einen Polizeibeamten
- **VGH Kassel, Urteil v. 07.05.1998, 24 DH 2498/96 (NVwZ 1999, 904-907):**
Keine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und keine Bezügekürzung wegen Funktionärstätigkeit für „Die Republikaner“ (hier kein Polizeibeamter)

⁷ vgl. BVerfGE 39, 350

- **VG Berlin, Beschl. v. 05.04.2007, 80 Dn 43.06:**
Keine Entfernung eines Polizeibeamten aus dem Dienst wegen Leugnung des nationalsozialistischen Massenmords und Existenzrechtsabrede für Polen und Israel

IV. Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg

1. Erhebung möglicher rechtsextremistischer Aktivitäten

Das Innenministerium - Landespolizeipräsidium – hat mit Schreiben vom 6. August 2012 eine Erhebung möglicher rechtsextremistischer Aktivitäten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes mit nachstehender Fragestellung durchgeführt:

- (1) Hat es in den zurückliegenden zehn Jahren (einschließlich 2002) strafrechtliche Ermittlungen, Verwaltungsermittlungen, disziplinarrechtliche Ermittlungen, andere Verfahren oder Maßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes wegen rechtsextremistischer Betätigungen, Auffälligkeiten usw. innerhalb und/oder außerhalb des Dienstes gegeben?*
- (2) Sind darüber hinaus in der Vergangenheit liegende (ungeachtet des Zeitraums, straf- oder disziplinarrechtlicher Relevanz und ggf. auch ohne konkreten Bezug zu Personen) Sachverhalte mit rechtsextremistischen Betätigungen bekannt, in die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte innerhalb oder außerhalb des Dienstes involviert waren?*
- (3) Sind derzeit aktuelle Fälle bekannt, anhängig, in Bearbeitung usw., die dem Spektrum rechtsextremistischer Sachverhalte zuzuordnen sind und das Verhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten tangieren?*

Auf Grund der Meldungen der Polizeidienststellen haben sich dazu folgende Sachverhalte und Erkenntnisse ergeben:⁸

zu (1):

Es wurden rund 25 Vorkommnisse gemeldet. Die Anlässe für sog. Verwaltungsermittlungen (interne Sachverhaltsaufklärung außerhalb von förmlichen Verfahren), strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren reichen vom Verdacht der Beleidigung mit rassistischem Inhalt bis zur Verurteilung wegen Volksverhetzung und Zurückstufung im disziplinarrechtlichen Verfahren. Verfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst wurden in keinem Fall eingeleitet bzw. als Disziplinarmaßnahme verfügt.

Die Sachverhalte beziehen sich im Wesentlichen auf das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, auf rechtsextremistische Äußerungen und Volksverhetzung, die Mitgliedschaft in einer vom Landesamt für Verfassungsschutz als rechtskonservativ und rechtspopulistisch gekennzeichneten Partei, fremdenfeind-

⁸ Die Erkenntnisse zum Ku Klux Klan und der Mitgliedschaft von P1 und P2 in dieser Organisation sind nachfolgend nicht enthalten.

liche, rassistische Äußerungen, Verwenden menschenverachtender und Gewalt verherrlichender Symbole und allgemein zu vermutende Affinitäten zu rechtsorientiertem Gedankengut.

In die Sachverhalte waren vier Polizeimeisteranwärter (Ausbildungsbeamte) involviert. Zwei Beamte haben von sich aus ihre Entlassung beantragt, ein Beamter blieb mit seiner Klage auf Wiedereinstellung und Ernennung zum Beamten auf Probe vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Ein Beamter ist noch im Dienst, weitere Maßnahmen waren bei ihm nach Aufklärung des Sachverhalts nicht geboten.

Nahezu alle Vorkommnisse hatten strafrechtliche Ermittlungen zur Folge, die jedoch weitgehend von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sind bzw. die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Zur Verurteilung kam es in einem Fall wegen Volksverhetzung (Geldstrafe, 90 Tagessätze); im folgenden Disziplinarverfahren zu einer Zurückstufung. In einem weiteren Fall gab es eine Verurteilung zu einer Geldstrafe und nachfolgend eine missbilligende Äußerung durch den Dienstvorgesetzten.

Soweit nach Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen ein Disziplinarverfahren durchgeführt bzw. fortgesetzt worden ist, erfolgte in einem Fall eine Zurückstufung und in einem weiteren Fall eine Geldbuße. Ein Disziplinarverfahren in einem von der Staatsanwaltschaft eingestellten Fall wegen Volksverhetzung ist noch nicht abgeschlossen.

Verwaltungsermittlungen wurden überwiegend nach Personalgesprächen zwischen den verantwortlichen Vorgesetzten und den Betroffenen ohne weitere Maßnahmen beendet. Wegen fehlender und im Vorfeld nicht nachweisbarer Tatsachen wurde von der Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte abgesehen und einzelfallbezogen mit missbilligenden Äußerungen und innerdienstlichen Umsetzungen reagiert.

zu (2):

Es wurden fünf Sachverhalte mitgeteilt, die Hinweise zu einer Affinität mit rechtem Gedankengut vermuten ließen, die im Ergebnis jedoch – nach der Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen - zu keinen konkreten Maßnahmen geführt haben:

- Mitgeteilt wurde im Zeitraum 1992 bis 2001 die Mitgliedschaft mehrerer Beamtinnen und Beamten in der Partei der „Republikaner“ (REP), u.a. als Mandatsträger des Landtags oder in kommunalen Gremien und Sympathisanten der Partei.
- Ein bis 2002 der Polizei angehörender Beamter war Mitglied einer Skinheadband und nach Staatsschutzerkenntnissen bis 2010 Anhänger der rechten Szene.

- Die geplante Hospitation einer Beamtin wurde aus fürsorgerechtlichen Gründen in einen anderen Bezirk einer Polizeidirektion verlegt, da sie mit einem vormals aktiven Mitglied der örtlichen rechten Szene liiert war. Wegen Beendigung der Beziehung konnte die Hospitation jedoch bei der ursprünglich vorgesehenen Polizeidirektion absolviert werden.
- Beim PP Mannheim wurden Ende des Jahres 2011 Ermittlungen wegen des Verdachts der Volksverhetzung (Beleidigungen mit migrationsfeindlichen Äußerungen) durchgeführt. Hinweise auf eine rechtsextremistische Betätigung von Polizeibeamten des PP Mannheim in diesem Zusammenhang haben sich nicht bestätigt. Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat das Verfahren eingestellt. Weitere Maßnahmen wurden nicht getroffen.
- Ein Beamter hat mit seiner Lebensgefährtin im Jahr 1999 im Stuttgarter Rotlichtmilieu einen Military-Shop betrieben und dort Devotionalien aus der Zeit des NS verkauft. Parallel dazu hat der Beamte bei einer Sicherheitsfirma gearbeitet. Mehrere Polizeibeamte haben im Rahmen nicht angemeldeter Nebentätigkeiten ebenfalls bei dieser Sicherheitsfirma gearbeitet. Der Beamte wurde auf seinen Antrag hin aus dem Dienst entlassen.

Darüber hinaus gibt es immer wieder Beschwerden und sog. „Gegenanzeigen“ gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem polizeilichen Einschreiten, die den Vorwurf insbesondere rechtslastiger Äußerungen, Beschimpfungen u.a. beinhalten. Diese Sachverhalte werden beim Verdacht einer Straftat regelmäßig an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und sind von dort weitgehend eingestellt worden. Im Übrigen erfolgt eine Prüfung von Beschwerden im Rahmen der Dienstaufsicht durch die zuständigen Dienstvorgesetzten.

zu (3):

Derzeit sind drei disziplinarrechtliche Verfahren anhängig:

- Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie wegen Beleidigung wurde im Jahr 2012 von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das zuvor eingeleitete Disziplinarverfahren wird fortgesetzt und ist noch nicht abgeschlossen. Der Beamte wurde in den Innendienst umgesetzt.
- Die Staatsanwaltschaft hat im Jahr 2012 in einem weiteren Verfahren wegen Führens eines Pkw mit einem Kennzeichen, dessen alphanumerische Kombination in der rechten Szene Verwendung findet, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abgesehen. Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen laufen noch. Der Beamte wurde innerdienstlich umgesetzt.

- Ein Tarifbeschäftigter in der Polizei wurde im Jahr 2012 nach § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) vom Amtsgericht verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Nach Eintritt der Rechtskraft ist beabsichtigt, gegen den Beschäftigten arbeitsrechtliche Schritte zu prüfen.

2. Bewertung

Die sich in einem Zeitraum von rund zehn Jahren ereigneten Sachverhalte kann niemand gut heißen, sie sollen auch nicht schön geredet werden. Im Laufe vieler Jahre ereignen sich jedoch in Organisationen, in denen viele Menschen dienstlich, halbdienstlich oder außerdienstlich miteinander zu tun haben, vereinzelt auch Dinge, die nicht vorkommen dürfen und auch nicht toleriert werden. Sie können aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Den bekannt gewordenen Ereignissen wurde von den verantwortlichen Vorgesetzten nachgegangen und beim Verdacht einer Straftat stets die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Die Einstellungen der Staatsanwaltschaft zeigen, dass es sich in den allerwenigsten Fällen um schwerwiegende Vorkommnisse gehandelt hat. Dort wo ein disziplinarrechtlicher Überhang bestanden hat, wurden Disziplinarverfahren durchgeführt. Da der Ausgang eines Disziplinarverfahrens von vielen Faktoren abhängig ist, kann keine pauschale Aussage dazu getroffen werden, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen oder zu milde waren.

3. Ergänzende Hinweise

Gerüchte zu „Ritualen“ bei der früheren 5. BPA Böblingen

In Gesprächen mit Führungskräften in der Polizei wird gelegentlich auf Sachverhalte hingewiesen, die vielen Personen in der Polizei bekannt zu sein scheinen und in der Erinnerung und vom Hörensagen subjektiv unterschiedlich eingeschätzt werden. Das Bereitschaftspolizeipräsidium wurde deshalb aufgefordert, zusätzlich auch diesen Sachverhalt mit in die abgefragte Erhebung einzubeziehen. Der Bericht vom 10. August 2012 wird nachstehend zusammenfassend wiedergegeben:

Angehörige der BFE Böblingen haben sich, während eines nicht mehr näher eingrenzenden Zeitraums Glatzen schneiden lassen. Nach bisherigen Erkenntnissen handelte es sich dabei nicht um den Ausdruck einer politischen Gesinnung. Das Gerücht, es habe sich dabei um eine ganze Einheit gehandelt, konnte nicht verifiziert werden. Das „Glatze-Schneiden“ wurde nach Bekanntwerden durch die Leitung der Einsatzabteilung der damaligen BPA Böblingen unterbunden.

In diesem Zusammenhang steht auch ein Vorkommnis, bei dem einem Beamten während eines gemeinsamen Ausflugs 2006 im Schlaf teilweise die Haare abge-

schnitten wurden. Dies wurde später als „privater“, wenn auch schlechter Scherz mit den beteiligten Beamten erörtert.

Übungen der Einsatzabteilung, u.a. beim Intensiv- und Tumulttraining u.a. haben immer wieder auch Szenen von sog. „Rechts-Links“-Auseinandersetzungen zum Inhalt. Die als „Störer“ eingesetzten Kräfte versuchen, die jeweiligen Gruppierungen möglichst realitätsnah darzustellen. Diese Übungen finden fast ausschließlich im abgegrenzten Areal der BePo und damit ohne Außenwirkung statt. Bei einer Abschlussübung am 10. Mai 2012 wurde eine solche Situation (Wahlkampfveranstaltung einer rechtsextremen Partei mit Skinhead-Konzert) simuliert. Der „Störführer“ wurde angewiesen, seine zunächst sehr realitätsnahe Darstellung nur anzudeuten, um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen.

In 2006 kam es an einer Tankstelle zu einer außerdienstlichen tätlichen Auseinandersetzung unter Alkoholeinfluss zwischen Beamten und anwesenden, auch ausländischen Bürgern. Das eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt, die Beamten erhielten einen Verweis bzw. missbilligende Äußerungen.

Bekannt wurde, dass einzelne Beamte sog. „Thor-Steinar“-Kleidung tragen, die sie als Freizeitkleidung erworben haben. Rechtsradikale bevorzugen diese Bekleidung ebenfalls, auf der ein kleines Wappen der herstellenden Firma angebracht ist. Auf Nachfrage gaben die Beamten an, diese Bekleidung aus rein funktionellen Gründen, ohne politischen Hintergrund, erworben zu haben. Ein Schüler der Neueinstellungen des Jahrgangs 2012 hat diese Kleidung ebenfalls getragen. Er konnte nach Gesprächen glaubhaft entkräften, dass mit dem Tragen dieser Kleidung Rückschlüsse auf eine rechtsextreme Gesinnung gezogen werden können.

Die Führungskräfte der Bereitschaftspolizei haben aus gegebenem Anlass nochmals intensiv in den eigenen Bereich hineingeschaut und hineingehört, im Wissen, dass hier Grenzen gesetzt sind. Dabei ist nichts zu Tage getreten, das in Verbindung mit dem Untersuchungsgegenstand des Berichts gebracht werden könnte.

V. Fazit und Empfehlungen

Die Aufarbeitung des vorliegenden Gegenstandes im Zusammenhang mit den Kontakten von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum EWK KKK und die Ergebnisse der Umfrage bei den Dienststellen zeigen, dass es sich bei den Dienstpflichtverletzungen der Kollegen P1 und P2 und den darüber hinaus bekannten Vorgängen mit rechtsextremistischem Hintergrund um Dienstpflichtverletzungen handelt, die in der Gesamtbetrachtung - trotz ihres im Einzelfall betroffenen Sachverhalts - nicht den Verdacht begründen, dass es in der Polizei Baden-Württemberg Anzeichen für institutionellen Rechtsextremismus gibt.

Die Polizei Baden-Württemberg hat in der Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht, dass sie sich als Summe aus rund 30.000 Bürgerinnen und Bürgern durch eine Vielfalt kennzeichnet, deren Nutzung die Basis einer zukunftsorientierten Polizeikultur ist. Unsere „Bürgerpolizei“ steht für Weltoffenheit, Toleranz und ein vorurteilsfreies Miteinander. Unterstrichen hat sie das durch die Pläne zur verstärkten Einstellung von Migrantinnen und Migranten sowie der Behandlung des Umgangs mit Minderheiten im Rahmen der Entwicklung eines Diversity-Managements.

Gleichwohl nimmt das Landespolizeipräsidium die zurückliegenden Vorfälle im Sinne einer lernenden Organisation zum Anlass, Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen, die geeignet sind, solches oder ähnliches Verhalten zukünftig noch besser auszuschließen. Dazu wurden das bestehende Einstellungsverfahren und die Inhalte der Aus- und Fortbildung beleuchtet sowie innerdienstliche Optimierungsmöglichkeiten und Maßnahmen der Personalentwicklung geprüft. Im Bereich des Einstellungsverfahrens wurde das Augenmerk auf die Verfassungstreue gelegt, bei der Aus- und Fortbildung wurden die Inhalte folgender Themenkomplexe überprüft:

- Politischer Extremismus, Staatsprinzipien, freiheitlich-demokratische Grundordnung, Gefahren für den Rechtsstaat, Wissen um Gruppierungen
- Öffentliches Dienstrecht, Beamtenrechte und -pflichten sowie Folgen von Pflichtverstößen (Disziplinarrecht)
- Werteorientierung
- Gruppendynamische Prozesse
- Umgang mit Minderheiten

Auch daraus zu entwickelnde Maßnahmen bieten keine Gewähr dafür, dass es nicht auch künftig in Einzelfällen zu besonderen Problemen mit dem Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kommen kann. Wichtig ist jedoch, diese Konflikte unter Nutzung bestehender Netzwerke (Konfliktberater, Beauftragte für Chan-

cengleichheit, Seelsorger) anzusprechen und Fehlverhalten stets offensiv zu thematisieren.

1. Einstellungsverfahren

Wer Polizeibeamter werden möchte, muss nach § 7 Abs.1 Nr. 2 BeamtStG die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Darüber hinaus müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorliegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 LVOPol). Dazu gehört insbesondere die charakterliche Eignung der Bewerber.

Das bestehende Einstellungsverfahren orientiert sich an den „Richtlinien für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in den gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienst“. Dabei findet grundsätzlich eine Zuverlässigkeitsprüfung statt, die durch die Einstellungsberatung nach der Bewerbungsabgabe und beurkundeter Einverständniserklärung vor der Übersendung der Bewerbung an die Einstellungsbehörde erfolgt. Die Einstellungsbehörde selbst führt vor einer Einstellung in den Polizeidienst erneut eine Zuverlässigkeitsprüfung durch.

Die Zuverlässigkeitsprüfung umfasst auch die Abfrage der Falldateien „Staatschutz“. Weitergehende Überprüfungen sind zwar nach § 3 Abs. 3 LVSG auf Anforderung der Einstellungsbehörde grundsätzlich zulässig. Voraussetzung nach der Verwaltungsvorschrift des IM zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften ist jedoch, dass im Einzelfall konkrete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen.

Darüber hinaus unterschreiben am Tag der Einstellung alle neuen Beamtinnen und Beamten in Ausbildung noch vor ihrer Ernennung eine Erklärung zur Verfassungstreue. Diese Erklärung besteht aus einem Belehrungsteil, der das Erfordernis enthält, sich durch das gesamte Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhalt einzutreten. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung wird, orientiert an der Definition in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, beschrieben und die Prinzipien dieser Ordnung erläutert. Es erfolgt zudem der klare Hinweis, dass Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, nicht eingestellt werden dürfen. Der Belehrungsteil schließt mit einer persönlichen Erklärung, in der der Bewerber auch dokumentiert, dass er nicht Mitglied einer Organisation ist, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet.

Ein wesentlicher „Filter“ zu Beginn des Einstellungsverfahrens sind die Einstellungsberater. Die Einstellungsberater sind unmittelbare Ansprechpartner der Zielgruppen für die Nachwuchsgewinnung. Zwischen 25 und 50 % der Berufsinteressenten werden bereits durch die Einstellungsberater ablehnend beraten, wenn Einstellungs Voraussetzungen fehlen, die charakterliche Eignung nicht bejaht werden kann oder ge-

sundheitliche Einschränkungen vorliegen. Spezifische Fortbildungsmöglichkeiten bestehen, ein einheitliches Anforderungsprofil für Einstellungsberater existiert hingegen nicht.

Liegen begründete Zweifel an der charakterlichen Eignung vor, wird eine Ablehnung des Bewerbers ausgesprochen. Als inhaltliche Grundlage werden dabei Handlungen, Äußerungen, Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, Darstellungen im Internet, aber auch ein extremistisches Umfeld und ein eindeutig zuordenbares Äußeres bewertet.

In der Vergangenheit waren Ablehnungsgründe z. B. ein Eintrag in einem sozialen Netzwerk, „Ich habe Probleme... mit Ausländern“, Hakenkreuze auf Zetteln, die an Scheibenwischer von geparkten Autos angebracht wurden, Hakenkreuzschmierereien in einer Toilette, eine Tätowierung mit einem Eisernen Kreuz und einem Blitz in Form eines „S“ ähnlich der SS Rune.

Problematisch sind Fälle, bei denen keine eindeutige Zuordnung oder keine justiziablen Fakten vorhanden sind. Deshalb sind Gerüchte, die sich nicht verifizieren lassen, kein ausreichender Ablehnungsgrund. Ebenso kommt eine Haftung für das Verhalten Angehöriger im Sinn einer „Sippenhaft“ nicht in Betracht. In solchen Fällen wird geklärt, in wieweit sich die Person vom Verhalten der Angehörigen distanziert.

Als weitere Verbesserungsmöglichkeit könnte eine gezielte Befragung von Bewerberinnen und Bewerbern im Einstellungsverfahren vorgesehen werden:

In Anlehnung an die Verfahrensweise der Staatsregierung Bayern (Erlass der Staatsregierung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, VerftöD) erscheint es zielführend, auch in Baden-Württemberg im Rahmen des Einstellungsverfahrens die Bewerber explizit zur Mitgliedschaft in Organisationen mit verfassungsfeindlichen Zielen zu befragen. So wird dort vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst der Bewerber zunächst belehrt und anschließend ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen übergeben. Danach hat der Bewerber einen zweiseitigen Fragebogen auszufüllen und gibt zuletzt eine Erklärung ab, wonach er sich nochmals deutlich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen muss. Diese dreistufige Verfahrensweise zeigt zum einen dem Bewerber auf, welche Organisationen von der Polizei entsprechend kritisch gesehen werden und zwingt den Bewerber, sich intensiver mit seiner für die Einstellung relevanten Vergangenheit auseinanderzusetzen, wenngleich es auch in diesem Fall keine Gewähr für wahrheitsgemäße Angaben gibt.

Eine Sensibilisierung der Einstellungsberater sowie die Schaffung eines Anforderungsprofils für Einstellungsberater bei der Polizei Baden-Württemberg könnten im Einstellungsverfahren zu einer Qualitätssteigerung führen:

Die Tätigkeit der Einstellungsberater ist essentieller Bestandteil zur Gewährleistung notwendiger Einstellungszahlen für die Polizei Baden-Württemberg. Die Einstellungsberater haben als unmittelbare Ansprechpartner den Erstkontakt mit Bewerbungen und fungieren damit auch als Filter in Bezug auf die charakterliche Eignung. Insofern werden bereits im Bewerbungsgespräch Hinweise ausgelotet, die dazu führen, dass letztlich ungeeignete Bewerber bereits frühzeitig abgelehnt werden. Auf ihre Tätigkeit werden Einstellungsberater durch ein zweitägiges Seminar vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Einstellungsverfahrens hat in ihrem Abschlussbericht 2011 zur Tätigkeit der Einstellungsberater festgestellt, dass eine verbindliche Festschreibung von Aufgaben, Standards und Zielen sowie zum personellen Ansatz aktuell nicht existieren und vorgeschlagen, Standards zu definieren.

Insbesondere im Hinblick auf mögliche Bewerberinnen und Bewerber mit politisch extremistischer Einstellung erscheint es angezeigt, Einstellungsberater im Rahmen ihrer Fortbildung gezielt zu sensibilisieren und die Fortbildungsinhalte dahingehend zu überprüfen, ob die Einstellungsberater im Hinblick auf das Erkennen einschlägiger Bewerber ausreichend geschult werden. Darüber hinaus wird ein Anforderungsprofil für Einstellungsberater empfohlen, das einen einheitlichen Ausbildungsstand gewährleistet (z. B. grundsätzlich Absolventen des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Polizei) und die regelmäßig Teilnahme an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen enthält, in denen neue Entwicklungen in extremistischen Bereichen vermittelt werden.

2. Ausbildung

Mit der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei beginnt für den polizeilichen Nachwuchs eine neue Lebenssituation. Gleichzeitig befinden sich die Auszubildenden altersbedingt noch in einer Phase der Festigung der Persönlichkeit.

Anliegen der Polizeiausbildung ist es daher, nicht nur Fachwissen zu vermitteln, sondern auch an der Persönlichkeitsfestigung mitzuwirken und soziale Kompetenz und Selbstbewusstsein zu fördern. Dem wurde durch die Veränderung der Ausbildung in der Vergangenheit Rechnung getragen. Die an den Leitbildern der Polizei Baden-Württemberg orientierte Ausbildung soll die Nachwuchsbeamtinnen und -beamten befähigen, mit Professionalität und überzeugender Persönlichkeit die polizeilichen Standardaufgaben im Streifendienst rechtsstaatlich, bürgernah, situationsangemessen und konfliktmindernd unter Anwendung von Rechtsvorschriften, psychologischen

Verhaltensmustern, taktischen Grundsätzen, technischer Möglichkeiten sowie aller in Betracht kommender Eingriffstechniken zu bewältigen. Dabei wird die Ausbildung einer ständigen Qualitätssicherung unterzogen.

Entscheidend ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, wie z.B. Urteils- und Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit, mit anderen Menschen umzugehen. Durch die Vermittlung dieser Schlüsselqualifikationen erfolgt gleichzeitig eine Abgrenzung zu unerwünschtem, inadäquatem Verhalten oder Auftreten. Das gilt sowohl für das Auftreten nach außen in Form von Intoleranz gegenüber bestimmten Gruppierungen und Minderheiten aber auch im Innenverhältnis durch Aggression, Mobbing, persönlichem Fehlverhalten oder falsch verstandenem Korpsgeist.

Die Vermittlung der Schlüsselqualifikationen spiegelt sich im Lehrplan und der Ausbildungsmethodik als Philosophie indirekt wider sowie durch das Erleben des Ausbildungspersonals als Vorbilder.

Die Auszubildenden werden aber auch konkret angesprochen, z. B. zu Beginn der Ausbildung im dreitägigen Seminar „Soziales Verhaltenstraining - Neuorientierung/ Teambildung“. Hier werden berufliches Rollenverständnis, das Zusammenleben in der Gemeinschaft, Umgangsformen, Gruppenmerkmale und -zwänge sowie Gruppennormen explizit behandelt.

Die Thematik Rechtsextremismus wird in der Grundausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst schwerpunktmäßig in der Fächerkombination Geschichte/Politische Bildung unterrichtet. Der Lehrplan führt dazu als Lernziel u.a. auf, dass der Polizeibeamte die Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat durch den Extremismus begreifen und deren Ursachen erkennen soll.

Für die Behandlung des Lerninhalts „Die Entwicklung der Demokratie in Deutschland“ sind insgesamt 23 Unterrichtsstunden vorgesehen - davon acht für die Behandlung der demokratischen Ansätze, neun für Restauration und Nationalsozialismus und sechs Unterrichtsstunden für Extremismus und Fremdenfeindlichkeit. In der Berufsethik wird der Rechtsextremismus erneut aufgegriffen. Im Abschlusskurs der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst werden im Leitthema Streife, Baustein ausländische Mitbürger, die Situationen von Ausländern, deren Akzeptanz, bestehende Vorurteile sowie Aspekte der Fremdenfeindlichkeit beleuchtet.

Auch das öffentliche Dienstrecht nimmt in der Ausbildung breiten Raum ein. Dabei werden u.a. die Beamtenrechte und -pflichten sowie die Folge der Nichterfüllung von Pflichten angesprochen (Stundenansatz für diese Bereiche: 40 Stunden).

Bei der Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst bei der Bereitschaftspolizei (so genannte Vorausbildung) werden in der politischen Bildung die Verfassungsgrundsätze und in diesem Zusammenhang auch der Rechtsextremismus beleuchtet,

wenn auch mit einem geringeren Stundenansatz als im mittleren Dienst. Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts werden in der Vorausbildung ebenfalls entsprechend vermittelt.

Im Rahmen der Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen werden die Themenkomplexe Staatsprinzipien, freiheitliche-demokratische Grundordnung, Gefahren für den Rechtsstaat/ Gruppierungen, Öffentliches Dienstrecht, Beamtenrechte und -pflichten sowie die Folgen von Pflichtverstößen (Disziplinarrecht) in einem Umfang von insgesamt 422 Stunden unterrichtet. Darüber hinaus erfolgt in 48 Stunden die Vermittlung der Grundzüge des Ausländer- und Asylrechts sowie in 145 Stunden die Themen Gruppendynamische Prozesse sowie Werteorientierung und Leitbild. Explizit erfolgt die Unterrichtung von Politischem Extremismus sowie dem Umgang mit Minderheiten im 33. Studienjahrgang in 240 Stunden.

Es existieren zu den angeführten Themenkomplexen zahlreiche Diplom- und Bachelorarbeiten.

In den Jahren 2011 / 2012 fanden bzw. finden an der Hochschule für Polizei mehrere Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des so genannten „studium generale“ statt, die sich mit der deutschen Vergangenheit sowie dem Extremismus beschäftigen:

- *„Erwin von Witzleben - Ranghöchster Soldat im Widerstand gegen Hitler“*
- *„Die industrielle Massenvernichtung in Auschwitz-Birkenau, 1942-1945“*
- Seminar *„Jugendliche und Links-/Rechtsextremismus“*
- *„Die Dienstrechtsreform in Baden-Württemberg und ihre wichtigsten Auswirkungen auf die Polizei“*

Letztlich kann angemerkt werden, dass es im laufenden Jahr eine Veränderung der Ausbildungsinhalte dahingehend gab, Diversity und Homosexualität als Themen der Aus- und Fortbildung einen breiteren Raum zu geben.

Der Ausbildungsbereich bietet nach Prüfung der relevanten Ausbildungsinhalte und Abläufe keine grundlegenden Änderungsmöglichkeiten:

Prinzipiell lässt sich eine Ausbildung inhaltlich durch eine Schwerpunktbildung auf bestimmte Themen fokussieren. Das bedeutet in aller Regel aber, dass dafür andere (ebenfalls wichtige) Ausbildungsinhalte entfallen müssen. Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei sowie bei der Hochschule für Polizei ist bezüglich der relevanten Themenkomplexe sehr gut aufgestellt. Bestimmte Themen eignen sich dafür, in Bachelorarbeiten aufgearbeitet zu werden. In der Folge kann die Bachelorarbeit, je nach Inhalt, veröffentlicht oder in einem „studium generale“ dargestellt werden.

3. Fortbildung

Im Zuge der Aufarbeitung der Vorkommnisse aus dem Jahr 2002 wurde die Akademie der Polizei als zentrale Fortbildungseinrichtung der Polizei BW gebeten darzustellen, wie die Themen "Politischer Extremismus, Öffentliches Dienstrecht, Gruppenphänomene sowie der Umgang mit Minderheiten in die Fortbildung Eingang gefunden haben.

Die nachfolgend aufgeführten Seminare zeigen exemplarisch, wie sich die o.a. Themen in der Fortbildung widerspiegeln:

- *Multikulturalität (fremde Kulturen / Weltanschauungen) und Konfliktpotenziale im täglichen Dienst* (Dauer: vier Tage)
- *Interkulturelle Kompetenz, Zusammenarbeit mit Moscheevereinen* (Dauer: vier Tage)
- *Interkulturelle Kompetenz für Führungskräfte* (Dauer: vier Tage)
- *Staatsschutzkriminalität – Grundseminar* (Dauer: zehn Tage)
- *Ermittlungsführer / Sachbearbeiter im Disziplinarverfahren* (Dauer: drei Tage)
- *Erkennen von disziplinarrechtlich relevantem Fehlverhalten* (dezentrale Fortbildung, Dauer: vier Unterrichtseinheiten)

Darüber hinaus gibt es Seminare, bei denen die genannten Themenkomplexe zwar nicht den Schwerpunkt bilden, sich aber innerhalb der Fortbildung im Bereich der Bearbeitung von Fallthemen wiederfinden - so wird beispielsweise der Bereich "politischer Extremismus", das öffentliche Dienstrecht, die Werteorientierung und das Leitbild punktuell in der Einführungsfortbildung für die Kriminalpolizei und der Einführungsfortbildung für Wirtschaftskriminalisten besprochen.

Im Fachbereich Führungstraining und bei der Koordinierungsstelle für Konfliktbehandlung und Krisenmanagement werden gruppendynamische Prozesse in Führungseminaren behandelt. Die Werte- und Leitbildorientierung ziehen sich wie ein roter Faden durch nahezu sämtliche Seminare des Führungstrainings.

Die Analyse der Fortbildung zeigt, dass bezogen auf das Disziplinarrecht die theoretischen Grundlagen umfassend vermittelt werden, es aber im Bereich der Frage der Bemessung der Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall kaum Austauschmöglichkeiten für Praktiker gibt.

Hier bietet sich insbesondere ein Forum zum regelmäßigen Austausch der Praktiker an, bei denen Fälle anonymisiert präsentiert und diskutiert werden können.

Bei der Überprüfung der Fortbildungsinhalte fällt auf, dass organisationskulturelle Aspekte sowie Führungsethik und organisationspsychologische Fragen (z. B. organisationale Sozialisation und Gravitation) nicht explizit Schwerpunkte von Fortbildungsseminaren bzw. Führungskräfteseminaren in Baden-Württemberg sind. Gleichwohl finden diese Themen in Teilen Eingang im Studium an der Fachhochschule (Führungswissenschaften und Berufsethik), während sie für angehende Führungskräfte des höheren Polizeivollzugsdienst während des Masterstudiums an der Deutschen Hochschule für Polizei Hilstrup sehr breit vermittelt werden.

Die Betrachtung der Organisationskultur sollte daher gezielter Gegenstand in der polizeilichen Fortbildung werden und nicht nur als Teil einer Organisationskultur beleuchtet werden (z. B. Mission, Strategie, Ziele sowie Leitbilder). Wenn es der Organisation Polizei nicht gelingt, Elemente ihrer Kultur gezielter zu entwickeln, zu adaptieren und zu verändern, wird die Polizeikultur über Kurz oder Lang zum Hindernis für Lernen und Veränderung.⁹ Dies gilt insbesondere auch für die Prävention rechtsextremistischer Verhaltensweisen.

In der Fortbildung im Bereich der Konfliktbehandlung und des Krisenmanagements sollte geprüft werden, ob die **Methode der Supervision**¹⁰ breiter angeboten werden kann. Bereits jetzt bietet die Koordinierungsstelle für Konfliktbehandlung und Krisenmanagement (KOST KHH) der Akademie der Polizei mit ihrem Netz von Konfliktberatern und Suchtkrankenhelfern vielen Dienststellen in diesem Bereich Unterstützungsmöglichkeiten an. Insbesondere in belasteten Bereichen der Polizei (z. B. Verdeckte Ermittlungen, Ermittlungen im Bereich Kinderpornographie) werden seit Jahren regelmäßig Supervisionen durchgeführt. Da sich viele Polizeibeamtinnen und -beamte im täglichen Dienst häufig in sozial schwächeren Schichten bewegen müssen, könnte die Gefahr einer professionellen Deformation entstehen, die ggf. rechts-extremistischem Gedankengut einen Nährboden bietet. Hier könnte Supervision dazu dienen, der Entstehung oder Ausbreitung solcher Tendenzen frühzeitig entgegen zu wirken. Da Supervision grundsätzlich nur ein freiwilliges Angebot sein kann, wird damit nicht die breite Masse in der Polizei erreicht werden können. Sie ist ein weiterer Präventionsbaustein innerhalb der Polizei zur Vermeidung der Entstehung rechter Tendenzen.

⁹ vgl. Schein, Organisationskultur 2003, S. 28

¹⁰ Supervision bedeutet die Bearbeitung von Problemen und Schwierigkeiten, die sich aus der beruflichen Interaktion ergeben, kombiniert mit dem Ziel, eine Optimierung der beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten im jeweiligen Aufgabengebiet des Supervisanden, aber auch seiner persönlichen Ressource, zu bewirken.

Letztlich sollten im Bereich der Fortbildung **Informationsmaßnahmen** aus aktuellem Anlass genutzt werden:

- Die Bildungs- und Wissensplattform POLIZEI-ONLINE kann gezielt genutzt werden, im entsprechenden Portal regelmäßig Informationen über aktuelle Gruppierungen anzubieten und aktuell zu halten. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Überarbeitung der elektronischen Lernanwendung „Extremismus“ erforderlich.
- Weiterhin erscheint es zielführend, in POLIZEI-ONLINE das Führungsportal im Bereich Personalmanagement / Disziplinarrecht auf Urteile der Rechtsprechung auszuweiten und eine Teamsite für Disziplinarsachbearbeiter zu schaffen.
- Die dpz als Polizeizeitschrift für Baden-Württemberg sollte in den kommenden Ausgaben dazu genutzt werden, die in diesem Bericht angesprochenen Themenfelder aufzubereiten.

4. Innerdienstliche aufbau- und ablauforganisatorische Optimierungsmöglichkeiten

Im Gesamtzusammenhang wurde beleuchtet, welche innerdienstlichen Optimierungsmöglichkeiten geeignet sind, künftig noch besser auf fehlerverhaltensbedingte Entwicklungen (auch präventiv) reagieren zu können.

Die Schaffung einer Dienstvereinbarung und interne Ansprechstelle zum Umgang mit Fehlverhalten in der Polizei wären denkbar:

Im Umgang mit sensiblen Themen (z. B. in den Bereichen Sucht oder Konfliktbehandlung) arbeitet die Polizei Baden-Württemberg seit Jahren mit Vereinbarungen, die einen verbindlichen Rahmen für den Umgang mit Problemfeldern geben und damit auch konkrete Handlungsanweisungen enthalten und die Vorgesetzten in ihrer Fürsorgepflicht und sozialen Verantwortung unterstützen.

Für den (auch disziplinären) Umgang mit dem Fehlverhalten in der Polizei bestehen solche standardisierten Regelungen und Hilfestellungen für Vorgesetzte nicht. Es erscheint daher zielführend, orientiert an den bestehenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen eine entsprechende Dienstvereinbarung zu schaffen. Eine solche Dienstvereinbarung kann insbesondere im Vorfeld, wenn ein Fehlverhalten im Raum steht, aber noch nicht konkret fassbar erscheint, sehr hilfreich sein.

In dieser Dienstvereinbarung sollte die Einrichtung einer Ansprechstelle geregelt werden, bei der Hinweise auf erkanntes Fehlverhalten bekannt gegeben werden können, ohne dass diese Informationen sofort offen gelegt werden (Vertrauensper-

son). Die Stelle müsste dabei abgekoppelt von den üblichen Hierarchiesträngen angesiedelt sein.

Die Führungsverantwortung zu stärken ist in diesem Zusammenhang sicher ebenfalls wichtig:

Das Erkennen von Fehlverhalten mit möglichem rechtsextremistischem Hintergrund ist auf allen Ebenen der Polizei Aufgabe der Führung. Es wird dabei kritisch von der Mitarbeiterschaft geprüft und bewertet, wie die Führung diese Verantwortung wahrnimmt und mit Fehlverhalten umgeht: Ignoriert die Führungskraft erkanntes oder bekanntgewordenes / gemeldetes Fehlverhalten? Welche Maßnahmen trifft die Führungskraft und wie wird versucht, künftig solches Fehlverhalten zu vermeiden? Wie werden solche Vorkommnisse in der jeweiligen Organisationseinheit kommuniziert?

Im Rahmen der durchgeführten Abfrage der letzten zehn Jahre bezüglich Vorfällen mit rechtsextremistischem Hintergrund ist deutlich geworden, dass bereits viele Führungskräfte/Stellen niederschwellig einschreiten und frühzeitig bestimmte Verhaltensweisen untersagen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Verbesserungsbedarf besteht bei der Frage, wie eine "Nachkontrolle" von Fehlverhalten stattfindet. Erfolgt eine Nachkontrolle regelmäßig? In welcher Form und über welchen Zeitraum?

Es erscheint angezeigt, diese Fragen in den polizeilichen Gremien erneut und ganzheitlich zu thematisieren, um den Führungsauftrag in diesem Bereich konsequent und konstruktiv wahrzunehmen.

Die Schaffung einer anonymisierten Statistik über Dienstvergehen wäre wünschenswert:

Der systematische Umgang mit Fehlverhalten setzt voraus, dass es ein „Lagebild“ gibt. Fehlverhalten, das mit disziplinarrechtlichen Instrumenten behandelt werden muss, wird bei der Polizei Baden-Württemberg nicht systematisch in Statistiken erfasst und unterliegt insofern keiner Kontrollmöglichkeit (Monitoring). So kann beispielsweise auf Knopfdruck keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Disziplinarverfahren wegen einer bestimmten Art von Fehlverhalten geführt worden sind.

Eine solche statistische Erhebung soll und muss dabei nicht an persönliche Daten gekoppelt sein, sondern anonymisiert stattfinden. Eine zahlenmäßige Erhebung der geführten Disziplinarverfahren, der Gegenstand des Disziplinarverfahrens (Einteilung in Kategorien) sowie das Ergebnis - also die Bemessung der Disziplinarmaßnahme und die räumliche Zuteilung (z. B. auf die Zuständigkeitsbereiche der künftigen Großpräsidien) würden schon ausreichend detaillierte Aussagen und Steuerungsmöglichkeiten zulassen. Die Festlegung von Melde- und Speicherfristen ist obligatorisch.

Die Bedeutung der Praxisausbilder und der ersten Führungsverantwortlichen von Nachwuchsbeamtinnen und -beamten ist zu stärken:

Der Grundstein polizeilicher Sozialisation findet während der Ausbildung, in den Praktika während der Ausbildung im Polizeieinzeldienst sowie in den ersten Jahren der Berufsverwendung in den geschlossenen Einheiten oder im Polizeieinzeldienst nach Ende der Ausbildung statt. Neben den Ausbildern haben insofern die so genannten Praxisausbilder aber auch die Zug- und Gruppenführer in den geschlossenen Einheiten der Polizei eine hohe Verantwortung gegenüber dem Polizeinachwuchs. Zum einen in dem, was sie vorleben, zum anderen, da sie den direkten Zugang zu den Neulingen haben und entsprechende Tendenzen für Fehlverhalten bereits frühzeitig erkennen müssten.

Aufbauend auf der o.a. Führungsverantwortung soll bei der Personalauswahl dieser für den Polizeinachwuchs prägenden Funktionen ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Das gilt auch für die Aus- und regelmäßige Fortbildung der oben genannten Zielgruppen.

5. Berufsbegleitende Personalentwicklung

In sensiblen Bereichen der Polizei (z. B. Todesfallermittlungen, Ermittlungen im Zusammenhang mit Kinderpornographie o.Ä.) wird seit Jahren Wert auf Rotationsmaßnahmen gelegt - dies dient letztlich dem Schutz der jeweiligen Beamtin bzw. des jeweiligen Beamten.

Rotationsmaßnahmen dienen als arbeitsplatzbezogene Bildungsmaßnahme aber nicht nur der persönlichen Entwicklung der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten, sondern auch dem Abbau eines (zu engen) Ressortdenkens. Daher erscheinen Rotationsmaßnahmen auch in anderen, zunächst nicht auffällig sensiblen Bereichen erwägenswert.

In den geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizeidirektionen findet zwar regelmäßig durch die festgelegten Verweilzeiten ein Personalwechsel der Einsatzbeamtinnen und -beamten statt. Das gilt aber nicht in gleichem Maße für das Stammpersonal. Das heißt, dass Einheitsführer (Gruppen-, Zug-, Hundertschaftsführer) häufig über lange Jahre hinweg dieses Amt ausüben. Zum einen ist es wichtig, hier nicht zu frühzeitig einen Personalwechsel festzulegen, da die Gruppenbildung und das Zusammenwirken wesentliche Erfolgsfaktoren innerhalb der geschlossenen Einheiten sind - gleichwohl ist zu langen Verweilzeiten in aller Regel immanent, dass eingeschliffene Verhaltensweisen über Jahre hinweg keine (notwendige) Veränderung oder Fortentwicklung erfahren.

Insofern sind die Prüfung der Verweilzeiten des Stammpersonals in den Bereitschaftspolizeidirektionen und die Schaffung eines Rotationskonzepts erforderlich.